

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Alex Gantner (FDP, Maur)

betreffend Sunset Legislation für das Hundegesetz

Das Hundegesetz vom 14. April 2008 ist zu ergänzen:

§ 31 ¹ Die Geltung dieses Gesetzes ist auf 15 Jahre ab Inkrafttreten befristet.

² Der Kantonsrat beschliesst spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung.

Astrid Furrer
Thomas Vogel
Alex Gantner

Begründung:

Das Hundegesetz wurde aufgrund eines tragischen Unglücks in kurzer Zeit geschaffen. Damit wäre es von Anbeginn für ein befristetes Gesetz prädestiniert gewesen. Eine Befristung (Sunset Legislation) bedeutet, dass überprüft werden muss, ob die Erwartungen an das Gesetz erfüllt worden sind oder nicht. Das Parlament soll auf Antrag des Regierungsrates entscheiden, ob das Gesetz weiterhin seine Berechtigung und seinen Nutzen hat bzw. welche Teile des Gesetzes weiterhin Gültigkeit haben sollen und welche nicht. Insbesondere betrifft eine Überprüfung die obligatorischen Hundekurse und damit verbunden die Einteilung in Rassetypen.

Auch die Rassentypenliste II (sogenannte «Kampfhunde») sollte auf Wirkung und Sinn überprüft werden. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz nur einzelne Kantone solche Hundelisten führen und die Hunde sogar uneinheitlich auf ihre Gefährlichkeit beurteilt werden.